

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 18. Februar 1992

34. Stück

- 
88. Verordnung: Herabsetzung des Mindestmostgewichtes  
89. Verordnung: Änderung der Verordnung über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer  
90. Verordnung: Änderung einer Verordnung über die Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr von Käse  
91. Kundmachung: Aufhebung von Öffentlichen Bekanntmachungen der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Aufteilungsschlüssel für Oberösterreich und Salzburg beim Export von Fleisch von männlichen und weiblichen Rindern durch den Verfassungsgerichtshof
- 

### 88. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Herabsetzung des Mindestmostgewichtes

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Z 3 des Weinggesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1991 wird verordnet:

In der Weinbauregion Steiermark wird das Mindestmostgewicht zur Herstellung von Qualitätswein der Rebsorten Welschriesling und Blauer Wildbacher, die im Jahre 1991 geerntet wurden, auf 14° KMW herabgesetzt.

Fischler

### 89. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer geändert wird

Auf Grund des § 31 Abs. 13 des Weinggesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1991 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer, BGBl. Nr. 514/1988, wird wie folgt geändert:

§ 1 zweiter Satz lautet:

„Ein Punkt der in der Anlage angeführten Untersuchungen entspricht einem Betrag von 11,60 S.“

Fischler

### 90. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der eine Verordnung über die Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr von Käse geändert wird

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 601/1991, über die Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr von Käse, wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1 lautet:

„(1) Jeweils 5 vH der Kontingente werden an jene Antragsteller verteilt, die in der Zeit vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1990 keine der im § 2 erwähnten Ausfuhrn getätigt haben.“